



Corona-Prävention und ausgewählte Probleme

29. Oktober 2020

Update unter
Berücksichtigung der
neuen SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel

Inhalt



1. Zwischenbilanz der Corona-Prävention
2. Besondere Probleme
 - Masken
 - Homeoffice
 - Psychische Belastungen
3. Ausblick



Zwischenbilanz der Corona-Prävention



- ▶ **Staat / Bundesregierung:** Über Umwege zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Arbeitsschutzkontrollgesetz (in Beratung); Pandemie macht Regelungs-Defizite offensichtlich
- ▶ **Betriebe:** Die betriebliche Corona-Prävention ist abhängig von der Branche, der Betriebsgröße und der generellen Präventionspraxis im Betrieb (Gefährdungsbeurteilung, Organisation etc.), verhaltensbezogene Maßnahmen haben Vorfahrt
- ▶ **Aufsichtshandeln der Länder / UVT:** Corona unterstreicht strukturelle Defizite bei der Überwachung der Betriebe
- ▶ **IG Metall:** Gefährdungsbeurteilung und TOP-Prinzip sind Mittel der Wahl, frühe Veröffentlichung der Handlungshilfe war für viele Akteure orientierend

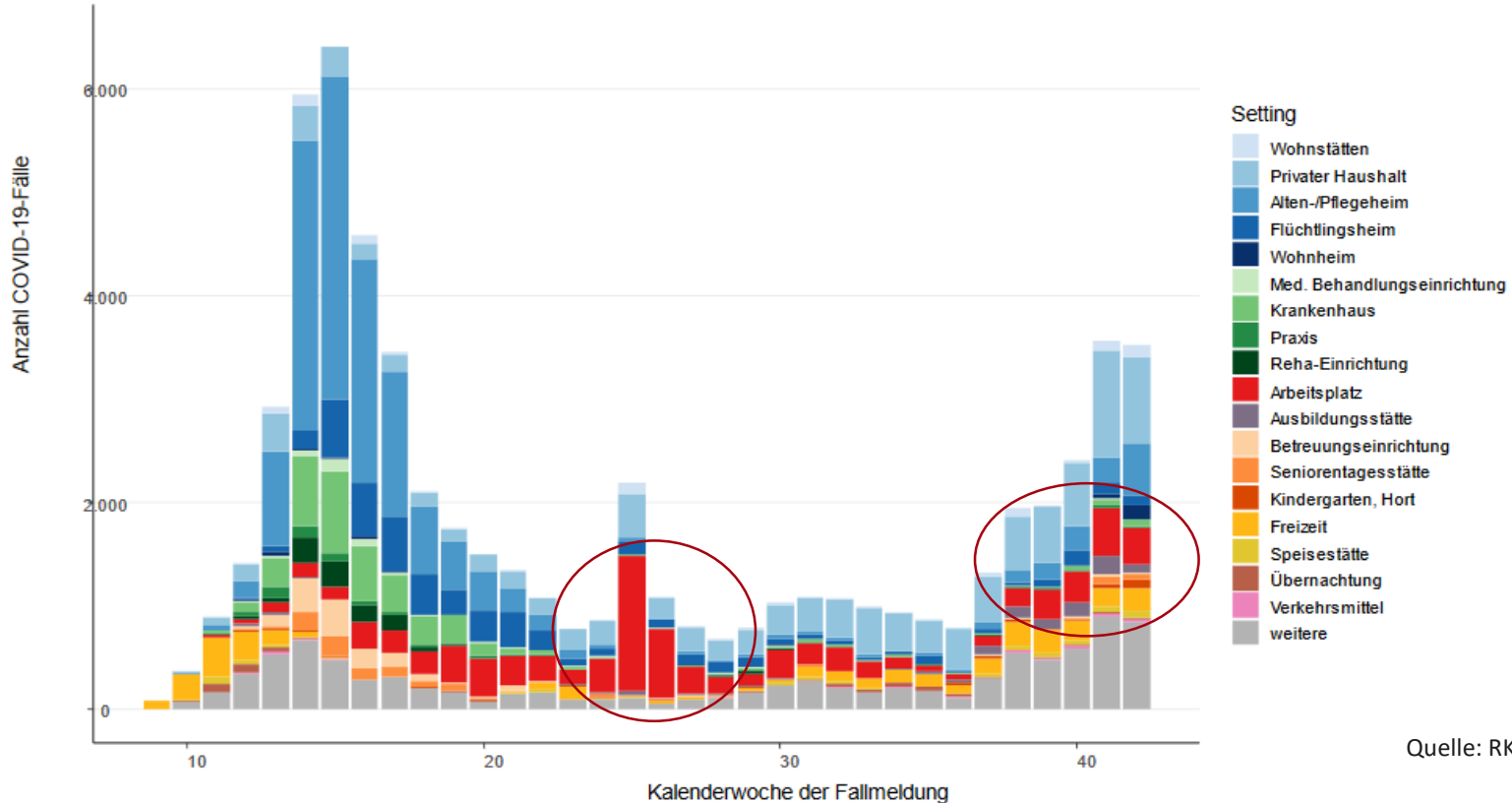
Gesamtmittel bläst zum Angriff auf den Arbeitsschutz



- ▶ Unternehmerische Beinfreiheit statt Einschränkungen durch Gesetze und Mitbestimmung
- ▶ Aussetzung des TOP-Prinzips
- ▶ Keine Corona- oder Anti-Stress-Verordnung
- ▶ ArbStättV nicht auf mobiles Arbeiten erstrecken
- ▶ Prinzip „mit allen geeigneten Mitteln“ in der Gesetzlichen Unfallversicherung zurückstellen



Orte der Infizierung – häufig der Betrieb!



Quelle: RKI 2020

Beschluss zur Bekämpfung der Pandemie bei der Arbeit - Kanzlerin / MP 28.10.20



Gefährdungsbeurteilung aktualisieren

„Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer **angepassten Gefährdungsbeurteilung** sowie **betrieblichen Pandemieplanung** ein Hygienekonzept umsetzen und angesichts der gestiegenen Infektionszahlen auch **nochmals anpassen**. Ziel ist u.a. **nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden**, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die **Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren**. Bund und Länder fordern die Unternehmen eindringlich auf, jetzt wieder angesichts der hohen Infektionszahlen, wo immer dies umsetzbar ist, **Heimarbeit oder das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen**. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen **Kontrollen** durch.“

Quelle: Beschluss der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020

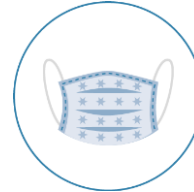
Maske: Maßnahme mit begrenztem Schutz



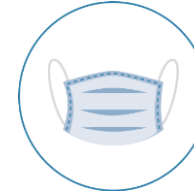
TOP-Prinzip beachten!

„Sofern technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht minimieren können, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken und Gesichtsschutzschilden umfassen können, durchzuführen.“

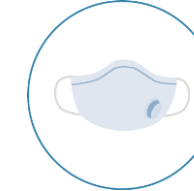
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Punkt 4.2.13 sowie 2.3 - 2.7



Mund-Nasen-Bedeckung



Medizinische Gesichtsmaske



Filtrierende Halbmaske



Gesichtsschutzschild

Maximale Tragedauer prüfen

Masken erhöhen den Atemwiderstand

„Die Verwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken führt zu **höheren Belastungen** (...). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder **regelmäßige Pausen** reduziert werden müssen.“ Alle Masken „sollen spätestens dann gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet sind“.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Punkt 4.2.13



Maßgabe der DGUV:

Bei fast allen Maskenarten und **mittelschwerer körperlicher Arbeit** unter **normalen klimatischen Bedingungen** und **Kleidung**: nach **120 Minuten Tragezeit*** eine Erholungsdauer von **30 Minuten**.

* Atemschutzmaske ohne Ausatemventil:
75 Minuten

Mobile Arbeit – Telearbeit – Homeoffice: Eine arbeitsschutzrechtliche Einordnung



Mobile Arbeit

Jede Form ortsflexibler Arbeit: etwa im Zug, Zuhause oder beim Kunden, mit oder ohne elektronische Arbeitsmittel (TV MobA)

Telearbeit

§ 2 Absatz 7 ArbStättV: Telearbeitsplatz im Privatbereich vom AG eingerichtet, vereinbart zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten! (abzugrenzen von mobiler Arbeit: siehe Empfehlung des ASTA)

Homeoffice

Nach SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel: eine Form
mobiler Arbeit zur Corona-
Prävention

Homeoffice – Prävention

Kernaussagen der neuen Regel (4.2.4)



- ▶ Auch für Arbeiten im Homeoffice gelten das **ArbSchG** und das **ArbZG** (und die BetrSichV!).
- ▶ **Regelungen zur Arbeitszeit** und **Erreichbarkeit** sollen getroffen werden.
- ▶ **Beschäftigte sind zu unterweisen** über: Arbeitszeiten, Pausen, die notwendige Dokumentation darüber, die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und die Arbeitsmittel, Sitzhaltung und Bewegungspausen.

Homeoffice: Vorteile, aber auch Risiken!



Vorteile

- Einsparung von Pendelzeiten
- wirksame Maßnahme zum Schutz vor Corona
- Weiterbeschäftigung bei Lockdown
- bessere Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf
- konzentriertes Arbeiten ohne Ablenkungen

Risiken

- unergonomische Arbeitsmittel, Arbeitsumgebung
- Druck auf Sharing-Konzepte wächst
- Gefahr von Outsourcing-Wellen an andere internationale Standorte / Dienstleister
- Entgrenzung von Arbeitszeiten
- soziale Vereinzelung
- Hürde für gewerkschaftliche Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit

Psychische Belastungen berücksichtigen



Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ aktualisieren

Um die Beschäftigten vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen, „sind in den Betrieben vielerorts **Neu- und Umgestaltungen von Arbeitsplätzen und –abläufen** erforderlich. Dies beinhaltet zum Teil tiefgreifende Veränderungen der **Arbeitsorganisation, der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung** sowie der Art und Weise der **Kommunikation und Kooperation bei der Arbeit (...)**“.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Punkt 4.2.12



Gefährdungsbeurteilung an neue Abläufe anpassen oder auch erstmalig durchführen (Bedingungen prüfen)!

Hohen Stellenwert des Arbeitsschutzes verteidigen



- ▶ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel im Betrieb umsetzen
- ▶ Verbesserungen in der Regel durchsetzen (staatliche Arbeitsschutzausschüsse)
- ▶ auf umfassende Branchenkonkretisierungen der UVT drängen
- ▶ TOP-Prinzip in allen „Arenen“ verteidigen
- ▶ „coronabedingtem“ Abbau von Arbeitsschutzstandards entgegenwirken
- ▶ Regelungslücke auf dem Feld mobiler Arbeit (incl. Homeoffice) schließen

